

für die Stadt Bad Ems

AZ: GB 3

3 DS 17/ 0047

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Am Martinshof" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verkehrsanlage „Am Martinshof“ (bestehend aus zwei Verbindungsstraßen, die jeweils von der Wilhelmsallee abzweigen und dann auf die längere Hauptachse der Straße treffen) wurde im Jahre 2013 im seinerzeit hergestellten Umfang für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Ausgeklammert von der Widmung war das seinerzeit noch nicht hergestellte Restteilstück im Bereich der Grundstücke mit den Anwesen Nr. 26 und 28 bis zur Grenze des benachbarten heutigen Grundstücks Flur 94, Flurstücke 4/26 und 4/27 (früheres Gelände der Firma Harry Kraft). Die Herstellung dieses Restteilstücks konnte aus vielerlei Gründen über viele Jahre nicht realisiert werden.

Das oben dargestellte Restteilstück der Verkehrsanlage „Am Martinshof“ wurde zwischenzeitlich auf der Grundlage eines im Jahre 2019 abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages durch einen Erschließungsträger auf dessen Kosten hergestellt; ferner wurde auf einem Teilstück der bereits bestehenden Verkehrsanlage eine noch fehlende bituminöse Deckschicht aufgetragen. Diese Maßnahme erfolgte im zeitlichen Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahmen auf dem benachbarten Grundstück (u.a. Herstellung von Wohnanlagen für seniorengerechtes Wohnen). Die Verkehrsanlage „Am Martinshof“ ist daher nunmehr komplett fertiggestellt. Sie liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wilhelmsallee“ der Stadt Bad Ems.

Nunmehr ist noch die komplette Widmung der Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr notwendig, damit diese in ihrer Gesamtheit den Status einer öffentlichen Straße im Rechtssinne und ihre öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung erhält. Die Widmung setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Verkehrsanlage „Am Martinshof“ nochmals formell nun in vollem Umfang für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Dass schon vorher ein Teilstück der Straße für den öffentlichen Verkehr mit gleicher Zweckbestimmung gewidmet wurde, ist insoweit rechtlich unschädlich.

Der Inhalt der Widmung wurde bereits seinerzeit mit der Straßenverkehrsbehörde intern abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verkehrsanlage „Am Martinshof“ (Parzellen Flur 95, Flurstücke 98/11, 79/9, 82/4, 81/2, 78/1, 34/2, 52, 49, 48, 45; Flur 94, Flurstücke 2/1, 1/3 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Die vom Ende der Verkehrsanlage „Am Martinshof“ in Richtung des Grundstücks Flur 94, Flurstück 4/24 (Fußweg) verlaufende Fußwegeverbindung (Flur 94, Flurstück 1/3 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) – Fußweg- für den beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister